



Merkblatt zur Entsorgung von toten Haustieren und Schlachtabfällen (Stand Januar 2021)

Im Landratsamt gehen regelmäßig Anzeigen über die illegale Entsorgung von toten Haustieren und Schlachtabfällen ein. Meist wurden die Tierkörper oder Teile davon durch aufmerksame Bürger im Wald, am Wegesrand oder anderen entlegenen Stellen in der Natur aufgefunden. Meist unerkant aber häufig verbreitet ist daneben die Praxis des Vergrabens von tierischen Abfällen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt warnt vor den Gefahren, die dadurch für andere Tiere, Tierbestände aber auch für die menschliche Gesundheit entstehen. Oft sind Infektionskrankheiten die Todesursache bei vermehrt auftretenden Tierverlusten. So tritt vor allem in der Vegetationsperiode eine für Kaninchen und Hasen hochansteckende und meist tödlich verlaufende Krankheit, die sogenannte „Chinaseuche“ auf. Seit Ende 2020 hat die für Schweine und Wildschweine in der Regel tödlich verlaufende Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen Brandenburg und Sachsen erreicht. Zudem grassiert die Geflügelpest derzeit massiv in Wildvogel- und Hausgeflügelbeständen in fast ganz Deutschland. Andere Krankheitserreger, wie zum Beispiel Salmonellen sind auch für den Menschen gefährlich. Nicht zuletzt durch die Fäulnisprozesse, die nach dem Tod oder Schlachtung von Tieren einsetzen, ergeben sich Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier. Die Keime können in der Umwelt zum Teil über sehr lange Zeiträume ihre Ansteckungsfähigkeit erhalten und über belebte oder unbelebte Zwischenträger weiter verbreitet werden. Sie bilden somit eine ständige Infektionsquelle für andere Tiere und Menschen. Viele Tierhalter, Landwirte und Schlachter kennen diese Gefahren und entsorgen anfallende Tierkadaver und Schlachtabfälle in der Regel ordnungsgemäß.

- Für Heim- und Hobbytierhalter gelten daher die nachfolgenden Hinweise auf die Möglichkeiten für die Entsorgung

von Heimtieren (zum Beispiel Hunde, Katzen, Kleinsäuger, Ziervögel und -fische, Schlangen und Echsen):

- Diese sind grundsätzlich in der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz, zu entsorgen. Die Tiere können montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr direkt in Lenz abgegeben oder jederzeit zur Abholung angemeldet werden (Kontakt siehe unten).
- Des Weiteren können Heimtiere auf dafür registrierten Plätzen begraben oder in einem zugelassenen Tierkrematorium eingeäschert werden. In Sachsen gibt es derzeit 20 genehmigte Tierfriedhöfe, davon einen im Landkreis Mittelsachsen. Von den bisher 28 bundesweit zugelassenen Tierkrematorien befindet sich eins in Sachsens (Leipzig). Ausnahmsweise dürfen einzelne Körper von Heimtieren auf dem eigenen Grundstück des Tierbesitzers vergraben werden, sofern dieses nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Die Tiere dürfen dabei nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, sollten nicht direkt an der Grenze zum Nachbarn und müssen so vergraben werden, dass sie mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht bedeckt sind.

von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras, Zebroide):

- Seit Februar 2017 besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung (Verbrennung) von Equiden zu beantragen. Interessierte Tierhalter sollten sich bereits frühzeitig über die Modalitäten beim Veterinäramt erkundigen, da die Genehmigung erst nach dem Tod des Tieres ausgestellt werden darf. Hierfür bedarf eines schriftlichen Antrages, der beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen angefordert werden kann.

von sonstigen **Haustieren (alle anderen vom Menschen gehaltenen Tiere):**

- Diese sind ausschließlich in der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) zu entsorgen. Ein Vergraben ist nicht zulässig!

von **Schlachtabfällen:**

- Bestimmte Teile von Rindern, Schafen und Ziegen zählen zum sogenannten Spezifizierten Risikomaterial (SRM), welches zwingend in der TBA Sachsen zu entsorgen ist. Auch dieses Material kann direkt nach Lenz gebracht oder zur Abholung angemeldet werden.
- Sonstige Schlachtabfälle von Tieren, die im Rahmen einer Hausschlachtung vom Fleischbeschauer als tauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt wurden, können in einem dafür zugelassenen Betrieb für K3-Material oder ebenfalls in der TBA Lenz verarbeitet werden.
- Schlachtabfälle von Haustieren dürfen nicht in die Bio- oder Restabfalltonne und auf keinen Fall vergraben oder in der Natur entsorgt werden!!!

➤ Für Bürger weiterhin bestimmt sind folgende Hinweise zur Entsorgung

von fremden oder **herrenlosen Körpern von Vieh, Hunden und Katzen:**

- Diese sind in der TBA Sachsen zu entsorgen und je nach Fundort vom Grundstücksbesitzer, Straßenbaulastträger oder dem zur Unterhaltung eines Gewässers Verpflichteten dort anzumelden.

von **Wild:**

- Tote Wildtiere sollten von Bürgern aus hygienischen Gründen nicht angefasst werden, sie dürfen und sollten grundsätzlich in der Natur verbleiben. Bei Unfallwild, welches dem Jagdrecht unterliegt, ist der örtlich zuständige Jäger oder die Polizei zu informieren.
- Werden gehäuft tote Wildtiere oder Vögel beobachtet, ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu informieren.

➤ Besonderer Hinweis für Landwirte zur Kadaverlagerung:

Bis zur Abholung durch die TBA sind Tierkörper und sonstige tierische Nebenprodukte getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Dies erfordert einen befestigten Platz, auf dem anfallendes Material in geschlossenen Behältnissen oder unter einer festen Abdeckung bis zur Abholung gelagert werden kann. Dieser Platz bzw. Behälter muss flüssigkeitsundurchlässig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach der Abholung sind die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die Kadaver aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Reinigungsabwässer sind ordnungsgemäß abzuleiten.

Kontakt TBA Sachsen:

Auftragsannahme (von 0:00 – 24:00 Uhr)

Telefon: 035249 735-0

Telefax: 035249 735-25

E-Mail: auftragsannahme@tba-sachsen.de

Für die Abholung und Entsorgung von toten Tieren und Tierkörperteilen werden durch die TBA Sachsen Gebühren erhoben.

Eine Liste von zugelassenen Verarbeitungsbetrieben für K3-Material und von Tierfriedhöfen ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht.

(www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/nebenprodukte_node.html)

Für weitere Rückfragen steht das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verfügung (03731/799-6234 oder -6261).